DAVID OESCH
HEIKO PETRY

BILANZIERUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN NACH BANKEN-RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Eine Wegleitung zur adressatengerechten Behandlung

Zur bilanziellen Behandlung von Kryptowährungen nach den Rechnungslegungsvorschriften für Banken besteht derzeit noch keine Literatur. Der vorliegende Beitrag liefert eine für die Anwendung der bestehenden Vorschriften notwendige Sachverhaltsdifferenzierung und teleologische Auslegung.

1. EINLEITUNG

Zehn Jahre nach der Schaffung des Bitcoin-Genesis-Blocks im Januar 2009 hat sich die Schweiz zu einem der bedeutendsten Standorte für Unternehmungen der *Distributed-Ledger-Technologie (DLT)-Branche* entwickelt. Aufgrund der Notwendigkeit, die Geschäftstätigkeit mit Token im Jahresabschluss abzubilden, haben sich Wissenschaft und Praxis zur Rechnungslegung von Kryptowährungen nach *Obligationenrecht (OR),* Swiss GAAP FER und International Financial Reporting Standards (IFRS) positioniert [1]. Eine Analyse der sachgerechten *Rechnungslegung nach den Vorschriften für Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und -konglomerate (RVB)* [2] fehlt bisher, obwohl der nach den RVB erstellte Abschluss die Berechnungsgrundlage für die anrechenbaren und erforderlichen regulatorischen Eigenmittel bildet. Bestehende Überlegungen zur bilanziellen Behandlung nach OR oder Swiss GAAP FER sind aufgrund der eigenen Struktur und des Zwecks der RVB nicht unmittelbar auf diese übertragbar. Ziel der nachfolgenden Analyse ist es, eine erste Orientierung zur bilanziellen Behandlung von Kryptowährungen nach RVB zu bieten.

2. AUSGANGSLAGE

Die RVB enthalten keine expliziten Vorschriften zur Rechnungslegung von Kryptowährungen. Entsprechend bedarf es einer teleologischen Auslegung der bestehenden Vorschriften, um eine Behandlung zu ermitteln, welche sowohl dem wirtschaftlichen Gehalt als auch dem Rechnungslegungszweck gerecht wird. Letzterer ist nicht ausdrücklich im Bankengesetz (BankG) genannt [3], jedoch gelten nach allgemeiner Auffassung zwei Zwecke als unbestritten [4]: der Gläubigerschutz und der Funktionsschutz. Für Kunden und Gläubiger ist das Schuldnerrisiko einer Bank kaum zu überprüfen [5], allerdings kommt den Gläubigern mit der Besonderheit des Bankgeschäfts – dem Erbringen von Leistungen mit fremden Geldern – eine besonders wichtige Stellung zu [6]. Entsprechend dienen die über das OR hinausgehenden Ausführungsbestimmungen dem Zweck einer verlässlichen und transparenten Rechenschaftsablage gegenüber den Eigentümern, Gläubigern und dem Publikum über die Vermögenslage, die Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie über den Erfolg der Bank [7].

Im Spannungsfeld zwischen einer verlässlichen und einer transparenten Rechnungslegung soll das Informationsbedürfnis grundsätzlich über einen statutarischen oder Konzernabschluss nach dem True-and-Fair-View-Prinzip in Übereinstimmung mit den RVB oder über einen Konzernabschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) i. V. m. dem *Rundschreiben der Finma (Finma-RS) 15/01* Rz. 10 erfüllt werden [8]. Für beide Varianten der RVB gelten allerdings die Grundsätze der Verlässlichkeit und der Vorsicht, mit den Ausnahmen für das Handelsgeschäft oder für Finanzinstrumente mit gewählter Fair-Value-Option [9]. Diese Ausgangslage ist beim Abwägen adäquater Bilanzierungslösungen zu berücksichtigen.



DAVID OESCH, PROF. DR., FINANCIAL ACCOUNTING, INSTITUT FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE (IBW), UNIVERSITÄT ZÜRICH, MITGLIED DER KOMMISSION FÜR RECHNUNGSLEGUNG VON EXPERTSUISSE, ZÜRICH



HEIKO PETRY, M. A. (HSG), WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER, ACA, UNIVERSITÄT ST. GALLEN, ST. GALLEN

3. VERSCHIEDENE TOKEN-ARTEN

Token sind für diverse Anwendungsmöglichkeiten konzipiert und entsprechend mit unterschiedlichen technischen und rechtlichen Eigenschaften ausgestattet. Die Finma unterscheidet zwischen Zahlungs-, Nutzungs- und Anlage-Token [10]. Letztere repräsentieren Vermögenswerte beziehungsweise einen Anspruch darauf. Die «Tokenisierung» bietet dabei neue Investitions- und Übertragungsmöglichkeiten, wobei es sich im Wesentlichen um Sachverhalte aus

«Token sind für diverse Anwendungsmöglichkeiten konzipiert und entsprechend mit unterschiedlichen technischen und rechtlichen Eigenschaften ausgestattet.»

der «Alten Welt» handelt. Dies gilt auch für Nutzungs-Token mit einer (fixen) Gegenpartei, welche grundsätzlich einen Voucher als Gegenleistung für die Vorauszahlung einer Leistung (beispielsweise Speicherplatz oder Rechenleistung) darstellen. Die Identifizierung der jeweiligen Leistung birgt mitunter eine gewisse Komplexität, allerdings bestehen aufgrund fehlender Präzedenz und Erklärung in den Rechnungslegungsvorschriften oftmals die grössten Herausforderungen, wenn die Frage nach einem Anspruch gegenüber einer Gegenpartei verneint wird. Entsprechend fokussiert dieser Beitrag auf die RVB-Rechnungslegung von DLT-basierten Token ohne einen durchsetzbaren Anspruch gegenüber einer Gegenpartei. Bitcoin und Ether sind Beispiele für solche Token.

4. AKTIVIERUNGSFÄHIGKEIT

Die erste zu stellende Frage besteht darin, ob Kryptowährungen überhaupt die Aktivierungskriterien eines Vermögenswerts erfüllen. Aktivierungskriterien richten sich gemäss Finma-RS 15/1 Rz. 64 nach Art. 959 Abs. 2 OR.

Für RVB-Anwender, die Kryptowährungen selbst verwalten, können die Ansatzvoraussetzungen der (1.) Verfügungsmacht durch (2.) vergangene Ereignisse, einem (3.) wahrscheinlichen Mittelzufluss und einem (4.) verlässlich zu schätzenden Wert aufgrund der (1.) *Private-Key (PIK)*-Kontrolle, der Beschaffung durch (2.) Kauf, Tausch oder gar Mining, dem (3.) möglichen Verkauf beziehungsweise Tausch an zahlreichen Börsen mit (4.) jederzeit verfügbaren Marktpreisen als gegeben angesehen werden. Dies gilt aufgrund vertraglich durchsetzbarer Ansprüche analog, wenn die Token über einen Wallet-Anbieter aufbewahrt werden und dieser Zugriff auf die PIKs hat.

Weniger eindeutig ist der Fall zunächst, wenn der RVB-Anwender selbst als Verwahrer für Dritte tätig ist. Im juristischen Diskurs besteht kein Konsens bezüglich der zivilrechtlichen Qualifikation von Kryptowährungen als Sache mit den einhergehenden Konsequenzen für die Aussonderung im Insolvenzfall und einer Wertung als Einlagen. Die Widersprecher führen die Körperlichkeit als unabdingbare Voraussetzung für die Sachqualifikation an [11], wohingegen die Fürsprecher die Körperlichkeit durch die Speicherung auf Festplatten als gegeben sehen, da Daten durch die bestimmte Anordnung elektrischer Ladungen beziehungsweise Remanenz greifbar würden [12]. Weiter seien Kryptowährungen durch den *Public Key (PUK)* abgrenzbar und durch den PIK kontrollierbar sowie verkehrsfähig, was eine progressivere Sachinterpretation zulasse [13]. Das Eidg. Finanzdepartement (EFD) interpretiert die gewerbsmässige Entgegennahme von Guthaben in Kryptowährungen grundsätzlich als Einlagen, da die Kunden nicht jederzeit ohne Mitwirkung des Händlers darüber verfügen können [14].

Aus Rechnungslegungssicht ist jedoch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form) angezeigt, womit Geschäftsvorfälle nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und nicht nach juristischen Kriterien zu beurteilen und darzustellen sind [15]. Entsprechend stellt sich die Frage, ob der RVB-Anwender überhaupt die Verfügungsmacht besitzt und ein Mittelzufluss zu erwarten ist. Bei einem Multisignature Wallet, welches sowohl die Freigabe der Bank als auch des Kunden erfordert, hat die Bank keinerlei exklusive Verfügungsmacht über die Kryptowährungseinheiten, und auch im Insolvenzfall wäre der Bestand ohne das Zutun des Kunden nicht verwertbar. Durch einen Kundentransfer von Kryptowährungen an eine von der Bank kontrollierte PUK-Adresse zur treuhänderischen Verwahrung können die Aktivierungskriterien auch nicht erfüllt werden, wenn die Bank bei entsprechender vertraglicher Ausgestaltung nicht darüber verfügen darf. Hinzu kommt, dass jegliche Chancen und Risiken von Kursschwankungen durch den Kunden getragen werden. Ein Mittelzufluss durch Verkauf oder Tausch erfolgt somit nicht. Gleichsam erzeugt das Guthaben selbst für die Bank keine Erträge, sondern vielmehr die zur Verfügung gestellte IT-Infrastruktur, deren Abschreibungsaufwendungen den korrespondierenden Erträgen in Form von Gebühren gegenüberstehen. Mithin wäre die Aktivierung in den vorgestellten Fällen unter Berücksichtigung des Rechnungslegungszwecks einer verlässlichen und transparenten Rechenschaftsablage nicht sachgerecht, da für Gläubiger weder das Schuldendeckungspotenzial noch die Ertragskraft der Vermögenswerte ersichtlich ist.

Allerdings ist auch zu beachten, dass sich sehr wohl eine konkrete Bilanzierungspflicht ergeben kann, wenn beispielsweise eine Geschäftsbeziehung analog zu Edelmetallguthaben auf Metallkonti erfolgt. Hierbei wird ein Vehikel genutzt, um Investitionen in die Anlagenklasse der Kryptowährungen zu ermöglichen, ohne dass Kunden diese effektiv besitzen müssen. Es besteht ein Anrecht auf den Erhalt tatsächlicher Einheiten, wobei diese Option i. d. R. mit relativ hohen Gebühren verbunden ist und nicht im Vordergrund steht. Die Verpflichtung aus der Kundeneinlage auf der Passivseite ist grundsätzlich von der Aktivseite losgelöst, und Bestände an Kryptowährungen würden der Bank bis zum Zeitpunkt der Einlösung zur Verfügung stehen.

Als Zwischenfazit ist somit festzuhalten, dass sich die Ansatzvoraussetzungen für Bestände oder Guthaben an Kryptowährungen je nach technischer und vertraglicher Ausgestaltung unterscheiden können und individuell beurteilt

werden müssen. In einem nächsten Schritt sollen nun (für den Fall der positiven Ansatzbeurteilung) verschiedene mögliche Bilanzpositionen auf ihre Eignung für den Ausweis (und entsprechend auch für die Bewertung) von Kryptowährungen analysiert werden.

5. ANALYSE MÖGLICHER BILANZPOSITIONEN FÜR AUSWEIS UND BEWERTUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN NACH RVB

5.1 Flüssige Mittel. Die zunächst naheliegendste Bilanzposition ist diejenige der flüssigen Mittel. Die im Anhang zum Finma-RS 15/1 aufgeführten wesentlichen Elemente sind bis auf einen Posten rasch ausgeschlossen. Allerdings listet Finma-RS 15/1 Rz. A2–5 fremde Geldsorten als einzubeziehendes Element der flüssigen Mittel auf, soweit diese frei in Schweizer Franken konvertierbar sind. Mangels weiterführender Definition bedarf es hierbei einer Interpretation. Aus volkswirtschaftlicher Sicht erfüllt Geld drei Eigenschaften: Es dient als Tauschmittel, als Recheneinheit und als Wertaufbewahrungsmittel [16]. Unbestritten erfüllen Kryptowährungen diese Eigenschaften zu einem gewissen Grad – wie auch viele weitere Gegenstände und Rechte. Allerdings erfüllen Kryptowährungen diese Eigenschaften im Vergleich zu den Aktiven, die normalerweise unter dem Posten flüssige Mittel bilanziert und von den Adressaten der Jahresrechnung darunter erwartet werden, wesentlich schlechter. Allen voran wirkt sich die andauernd hohe Volatilität negativ auf die Geldhaftigkeit aus. Hinzu kommen eine im Vergleich zum Schweizer Franken deutlich geringere Verbreitung, welche insbesondere auf die fehlende gesetzliche Annahmepflicht zurückzuführen ist, sowie im Vergleich zu Inlandüberweisungen oder Kreditkartenzahlungen häufig relativ hohe Transaktionskosten beziehungsweise lange Transaktionsdauern. Der Interpretation von Schilcher folgend, dass Geld das liquideste Gut sei [17], stellt sich die Frage, wo auf dem Liquiditätskontinuum aller Güter eine eindeutige Trennlinie zu ziehen ist. Ab wieviel Geldhaftigkeit kann ein Gut als Geld bezeichnet werden? Sind weniger populäre Kryptowährungen mit einem minimen täglichen Handelsvolumen auch dem Schweizer Franken oder dem Euro gleichzustellen? Eine digitale Trennlinie ist wohl nur in dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel (im erweiterten Sinne) [18] zu ziehen. Somit sind (nicht-staatliche) Kryptowährungen nicht unter den flüssigen Mitteln auszuweisen, obschon sie i. d. R. frei konvertierbar sind und mitunter in der Schweiz eine höhere Geldhaftigkeit besitzen können als gewisse staatliche Währungen.

5.2 Forderungen gegenüber Banken. Dieser Bilanzposten umfasst u. a. Edelmetallguthaben auf Metallkonti. Eine Analogie von Kryptowährungen zu Edelmetallen ist grundsätzlich gegeben, da beide Güter zum grössten Teil nicht technisch verarbeitet werden, sondern als Wertaufbewahrungsmittel dienen. Der Wert begründet sich in der Zuversicht auf zukünftige Tauschmöglichkeiten, wobei die verfügbare Menge des Guts (i. d. R.) begrenzt ist [19]. Gleichsam besteht keine Gegenpartei, welche zur Annahme verpflichtet wäre. Entsprechend scheint es sachgerecht, Bestände unter diesem Posten auszuweisen, wenn die vertraglichen Verhältnisse denen klassischer Metallkonti entsprechen. Aufgrund der für die meisten relevanten Kryptowährungen preiseffizienten und liquiden Märkte erfolgt eine Bewertung zum Fair Value. Die Bildung einer Schwankungsreserve ist nach den RVB generell nicht zulässig [20]. Die daraus folgende Bilanzierung vermittelt dem Adressaten sowohl ein verlässliches (objektivierbares) als auch transparentes Bild der Vermögens- und Ertragslage vor dem Hintergrund, dass die Bestände grundsätzlich jederzeit realisierbar wären.

«Die Ansatzvoraussetzungen für Bestände oder Guthaben an Kryptowährungen können sich je nach technischer und vertraglicher Ausgestaltung unterscheiden und müssen individuell beurteilt werden.»

5.3 Handelsgeschäft. Als Handelsgeschäft gelten Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren. Dies betrifft somit alle Positionen mit einer entsprechenden Halte- beziehungsweise Verwertungsintention und explizit auch physische und in Kontoform gehaltene Edelmetalle und Rohstoffe sowie weitere Handelsaktiven (Finma-RS 15/1 Rz. A2–38 f.), womit diese Bilanzposition auch für Kryptowährungen adäquat ist. Die Bewertung erfolgt durch die gegebene Marktpreisverfügbarkeit zum Fair Value.

5.4 Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung. Finanzinstrumente, welche nicht dem Handelsgeschäft zuzuordnen sind, werden grundsätzlich zum Nominalwert abzüglich etwaiger Wertberichtigungen bewertet. Soweit die Voraussetzungen der Finma-RS 15/1 Rz. 373 ff. kumulativ erfüllt sind, ist jedoch eine Bewertung zum Fair Value möglich. Die geforderte ökonomische Sicherheitsbeziehung zur Passivseite wäre bei Verpflichtungen gegenüber Banken oder aus Kundeneinlagen gegeben, wenn eine Geschäftsbeziehung mit Kryptowährungen analog Metallkonti vorliegen würde und entsprechend zum Fair Value bewertet werden müsste. Ohne Ausübung der Fair-Value-Option für korrespondierende Bestände auf der Aktivseite würde ein Accounting Mismatch vorliegen, da ein höherer Betrag an ungedeckten Verbindlichkeiten dargestellt wäre, als tatsächlich durch vorhandene Aktiven abgedeckt ist.

5.5 Finanzanlagen. Der Bilanzposten Finanzanlagen umfasst neben Schuld- und Beteiligungstiteln auch physische Edelmetallbestände und zur Veräusserung gehaltene Waren. Bestände an Kryptowährungen, die weder dem Handelsbestand zuzuordnen sind noch als dauernde Anlage gehalten werden, zeigen sich aufgrund der Analogie zu Edelmetallen

beziehungsweise Waren und vor dem Hintergrund des in der Schweiz breit gefassten Begriffs der Wertschriften (Finma-RS 15/1 Rz. A2–54) als geeignet für diesen Bilanzposten [21].

«Eine Analogie von Kryptowährungen zu Edelmetallen ist grundsätzlich gegeben.»

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Kryptowährungen im Eigentum der Bank befinden müssen (Finma-RS 15/1 Rz. A2–53). Neben selbst verwalteten Wallets erfüllen auch bei Dritten treuhänderisch verwahrte Bestände dieses Kriterium, da sich die Token im Eigentum des RVB-Anwenders befinden – im Gegensatz zu reinen Lieferansprüchen bei Modellen analog zu Edelmetallguthaben.

Die Bewertung erfolgt gemäss Finma-RS 15/1 Rz. 284 zum Niederstwert. Eine Ausnahme bilden diejenigen Bestände, welche zur Deckung von Verpflichtungen analog Edelmetallkonti gehalten werden und zum Fair Value zu bewerten sind.

5.6 Immaterielle Werte. Kryptowährungen erfüllen zunächst die Definition von immateriellen Werten. Sie können erworben oder selbst erarbeitet (Mining) werden, besitzen keine physische Existenz und sind nicht-monetär – der Argumentation zu flüssigen Mitteln folgend. Allerdings sind sie nur zu aktivieren, wenn sie über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen bringen. Dieses Kriterium ist beispielsweise für Software, die über mehrere Jahre genutzt und abgeschrieben wird, adäquat, nicht jedoch für Kryptowährungen, deren Nutzenzufluss singulär-punktuell erfolgt. Ein Ausweis unter den immateriellen Werten erscheint somit nicht sachgerecht.

5.7 Sonstige Aktiven. Dieser Bilanzposten dient als Sammelbecken für Vermögenswerte, die nicht anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Darunter fallen auch fremde Geldsorten, welche mangels freier Konvertibilität nicht den flüssigen Mitteln zuzuordnen sind (Finma-RS 15/1 Rz. A2–5). Eine solche Konvertibilität ist für die verbreitetsten Kryptowährungen jedoch meistens gegeben.

Worunter sind nun Bestände auszuweisen, die tatsächlich zum originären Zweck der Nutzung als Zahlungsmittel beziehungsweise Settlement gehalten werden? Diese Bestände den in sonstigen Aktiven enthaltenen Waren gleichzustellen, wie beispielsweise zum (Eigen-)Gebrauch bestimmter Kaffee, scheint nicht sachgerecht. Vielmehr trifft die Finanzanlagen-Definition gemäss Finma-RS 15/1 Rz. A2–53 zu. Zwar gilt für solche Bestände das Niederstwertprinzip, obwohl der Fair Value zuverlässig ermittelbar wäre, aber es erfolgt keine aktive Bewirtschaftung zur Realisierung kurzfristiger Kursschwankungen, was vor dem Hintergrund des Vorsichtsgrundsatzes vertretbar scheint. Zudem kann die fehlende Transparenz durch entsprechende Anhangsangaben behoben werden.

6. FAZIT

Die Rechnungslegung von Kryptowährungen nach den RVB ist aufgrund verschiedener technischer und vertraglicher Ausgestaltungsformen sowie fehlender expliziter Vorgaben komplex. Durch die teleologische Auslegung der RVB und einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist aber eine Bilanzierung möglich, die im Wesentlichen mit dem Rechnungslegungszweck in Einklang steht und die Informationsbedürfnisse der Adressaten erfüllt. ■

Anmerkungen: Die Autoren vertreten in diesem Artikel ihre persönliche Meinung. **1)** Vgl. stellvertretend Expertsuisse (2017): Behandlung von Bitcoin nach OR-Rechnungslegungsrecht, in: Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, S. 46–54.; Petry, H. (2018): Kryptowährungen nach Swiss GAAP FER: Ein Fall für die Lösung offener Rechnungslegungsfragen nach Swiss GAAP FER, in: Expert Focus, 2018/5, S. 369–373; Cuttlelod, C. (2017): Bitcoin-Anlagen: Ein neues Thema für die IFRS?, in: Expert Focus, 2017/12, S. 916. **2)** Basierend auf FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, BankG Art. 6 ff., BankV Art. 25 ff., BEHG Art. 16, BEHV Art. 29 und Finma-RS 15/01 «Rechnungslegung Banken». **3)** In Art. 7 BankG wird nur der spezifische Zweck bezüglich der Vorschriften für systemrelevante Banken erläutert. Die Vorschriften dienten zur Verminderung von Stabilitätsrisiken des schweizerischen Finanzsystems, der Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen sowie zur Vermeidung staatlicher Beihilfen. **4)** Vgl. Emch, U., Renz, H., Arpagaus, (2011): Das Schweizerische Bankgeschäft, 7. Auflage, Zürich, Rz. 214; Nobel, P. (2010): Schweizerisches Finanzmarktrecht und internationale Standards, Bern, Rz. 72. **5)** Müller, T. S. (2013) in: Watter, R., Vogt, N. P., Bauer, T., Winzeler, C.: Bankengesetz, Basel, Auflage 2, Einleitung, Rz. 19. **6)** Bernet, A., Protmann, P. (2013) in: Watter, R., Vogt, N. P., Bauer, T., Winzeler, C.: Bankengesetz. Basel. Auflage 2. Vierter Abschnitt: Rechnungslegung, Rz. 2. **7)** Vgl. Eidg. Bankenkommission (1995): Bulletin Nr. 26, S. 15. **8)** Vgl. Art. 25 Abs. 1 und 5 sowie Art. 33 Abs. 1 BankV. **9)** Vgl. Art. 26 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BankV; Finma-RS 15/01 Rz. 20 und 23–25. **10)** Vgl. Eidg. Finanzmarktaufsicht Finma (2018) Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs). Verfügbar unter: https://www.finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/. **11)** Vgl. stellvertretend Maurenbrecher, B., Meier, U. (2017): Insolvenzrechtlicher Schutz der Nutzer virtueller Währungen. Jusletter, 4. Dezember 2017, Rz. 20. **12)** Vgl. Eckert, M. (2016): Digitale Sachen: Was sind Daten, juristisch gesehen? Annäherung eines Anwalts an ein nur scheinbar triviales Thema. Handelszeitung, Ausgabe 37, S. 28. **13)** Vgl. stellvertretend Graham-Siegenthaler, B., Furrer, A. (2017): The Position of Blockchain Technology and Bitcoin in Swiss Law. Jusletter, 8. Mai 2017, Rz. 58 ff. und 109. **14)** Vgl. Eidg. Finanzdepartment (2014): Bericht des Bundesrates zu virtuellen Währungen in Beantwortung der Postulate Schwaab (13.3687) und Weibel (13.4070). S. 13 f. **15)** Finma-RS 15/01 Rz. 58. **16)** Mankiw, N. G. (2015). Principles of Macroeconomics. Manson. S. 323. **17)** Vgl. Schilcher, R. (1973): Geldfunktionen und Buchgeldschöpfung. Berlin. S. 92. **18)** Gem. Art. 2 WZG sind nur vom Bund beziehungsweise der SNB ausgegebene Münzen beziehungsweise Banknoten sowie Sichtguthaben bei der SNB das gesetzliche Zahlungsmittel in der Schweiz. Im erweiterten Sinne kann jedoch beispielsweise auch Buchgeld hinzugezählt werden, da ein Anspruch auf Umtausch in ein gesetzliches Zahlungsmittel besteht. **19)** Die Verknappung bei Kryptowährungen ist künstlich festgesetzt und könnte durch Mehrheitskonsens des Netzwerks heraufgesetzt oder abgeschafft werden. **20)** Art. 27 Abs. 1 BankV. **21)** Siehe auch HWP, Band «Buchführung und Rechnungslegung», IV.2.3.1. Eine solche Behandlung ist unter IFRS nicht möglich, da die Zuordnung zu Finanzinstrumenten ein vertragliches Recht auf Erhalt von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten erfordert (vgl. IAS 32.11(c) & IFRS 9.IG.B.1).